

367 Seiten brosch. — Der Sohn der Griechin. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 3. Jahrhundert. Von L. Mittermaier. Otto Manz. 8°. 1876. 183 Seiten. Preis gebd. M. 1.20. (Für Studenten.) — Markgräfin Mathilde von Canossa. Nach P. Antonio Bresciani frei bearbeitet von Franz Thalhaus. Cremer in Aachen. 8°. 578 Seiten brosch. — Erzählungen aus der Vendée. Von Eduard Curiac. Mit einem Vorworte von L. Benillot. Nach dem Französischen von J. M. Brug. G. F. Manz. 8°. 1877. 251 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. — Die Abenteuer des Johannes Reusch. Culturgeschichtlicher Roman aus der Wende des Mittelalters von H. Kerner. Bachem in Köln. 1888. 8°. 280 Seiten. Prachtwerk. Preis eleg. gebunden M. 4.75.

## St. Urban, der Patron der Winzer.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen).

Der St. Urbanstag (25. Mai) wird in den Bauernsprüchen und in den Wetterregeln der Winzer oft genannt. Es heißt darin, dass St. Urban den Sommer bringe. „Petri Stuhlfieier hebt den Frühling an — Und gehet aus auf St. Urban — Urban den Sommer sendt.“ Ein alter Reimspruch lautet: „St. Clemens (22. Nov.) will uns den Winter verleihen, — St. Peter (22. Febr.) will uns das Frühjahr einweihen, — Den Sommer bringt uns St. Urban (25. Mai), — Der Herbst fängt um Bartholomäi (24. Aug.) an.“

Weil der Regen am Schlusse des Monates Mai den Wein leicht in seiner Blüte stören kann, so wünschen die Winzer am St. Urbanstage sich helles, freundliches Wetter. In einer großen Anzahl von Wetterregeln wird dieser Wunsch ausgesprochen: „Hat Urbanstag Sonnenschein — Verspricht er viel und guten Wein. — Panfraz und Urban ohne Regen — Folgt ein großer Weinsegen. — Sanct Urban hell und rein — Segnet die Fässer ein.“

Wenn es am St. Urbanstage regnet, soll nach der Meinung der Winzer im Maasthale die Beere ungleich groß und die Lese sehr gering werden, und die Longobarden behaupten: „Wenn es am St. Urbanstage regnet, verliert jede Ahre ein Korn“. Ueberhaupt wird diesem Tage ein großer Einfluss auf die zu hoffende Ernte zugeschrieben. So heißt es in einem Pfälzer Sprichworte: „Dankt St. Urban dem Herrn — Er bringt dem Getreide den Kern.“

Dass St. Urban so oft in den Wetterregeln der Winzer genannt wird, hat auch darin seinen Grund, weil er seit dem 12. Jahrhunderte nachweislich als der Schutzpatron der Weinbauern verehrt wurde. In späterer Zeit ist mit demselben häufig der hl. Bischof Urban von Langres verwechselt worden, der in manchen Gegenden, namentlich in solchen, welche in ihrer Cultur von Gallien abhängig waren, als Schutzhiliger der Winzer verehrt wurde und wegen dieses Patronates die Weintraube als Attribut auf seinen Bildern hat.

Der hl. Bischof Urban von Langres war der von Clerus und Volk einmütig gewählte Nachfolger des Bischofes Honoratus und entwickelte neben großem Seeleneifer eine besondere Thätigkeit für die Erbauung neuer Kirchen. In Dijon soll er die erste Kirche erbaut haben; dort befindet sich auch sein Grab; sein Gedenktag ist der 23. Januar.

Der hl. Papst Urban I. folgte im Jahre 223 dem hl. Calixtus auf dem päpstlichen Stuhle. In den Acten der hl. Cäcilia wird er erwähnt, wie er den Märtyrern Muth zugesprochen und eine große Menge Heiden zum Glauben bekehrte. Er selbst starb als Märtyrer und wurde im Jahre 230 im Cōmeterium des hl. Prätextatus ehrenvoll bestattet; sein Gedenktag ist seit den ältesten Zeiten der 25. Mai. Eigenthümlich ist, dass die Kapellen und Kirchen, welche dem hl. Urban geweiht sind, häufig einsam stehen. Ehemal war, wie die Culturgeschichte nachweist, der Weinbau in unserem Vaterlande weit verbreitet, auch in den nördlichen Provinzen; die Sorge für den zum heiligen Opfer nöthigen Wein beförderte diese Cultur. In den Weinbergsanlagen erbaute man oft Kapellen zu Ehren des hl. Urban oder stellte sein Bild darin auf. In späteren Jahrhunderten, als die Bodencultur zurückging, wurden dann diese Anlagen wieder in Ackerland verwandelt und noch heute deuten ihre Namen auf den ehemaligen „Wingarten“ und auf die weite Verbreitung des Weinbaues in der Vorzeit.

Die Frage nun, ob Papst Urban I. oder der genannte Bischof Urban ursprünglich als Winzerpatron verehrt wurde, kann aus dem deutschen Rechte mit Sicherheit beantwortet werden, welches überhaupt für die Auswahl der Heiligen-Patronate mehrfach bestimmend gewesen ist. Man braucht nur das in Menzels Symbolik unter St. Margaretha und St. Urban Gesagte nachzulesen, um zu erkennen, wie leicht auch ein so tüchtiger Foscher in die Irre geht, wenn er nicht auf den Zusammenhang der Heiligen-Patronate mit den Rechtsgewohnheiten des Volkes achtet, sondern die Patronate in einer künstlichen symbolisierenden Betrachtungsweise deuten will. Menzel nämlich — und es folgt ihm hierin Stadler im Heiligen-Lexikon —, bestreitet dem Papst Urban I. das erwähnte Patronat und behauptet einfach, der selbe werde oft mit dem gleichnamigen Bischofe von Langres verwechselt und trage irrigerweise auf seinen Bildern die Weintraube als Attribut. Einen Grund aber, weshalb Urban von Langres als Patron der Weinberge und Baumgärten gelte, kann Menzel, der am eingehendsten über diesen Gegenstand handelt und dem neuere Auctoren nachgeschrieben haben, nicht angeben. Er schreibt a. a. O. (Symbolik B. II, S. 549): „Patron des Weinbaues ist der hl. Urban, Bischof von Langres im fünften Jahrhunderte, der sich einst während einer Christenverfolgung in Weinbergen versteckte, seitdem aber Hüter der

Weinberge wurde, dieselben vor Hagel beschützte, desgleichen den Wein im Keller vor Schaden bewahrte. An seinem Tage (25. Mai) beobachtet man sorgfältig das Wetter. „Ist es hell, so wird der nächste Wein gut, ist es trübe, so wird er schlecht“. Dieses Urtheil Menzels enthält aber einen doppelten Fehler: Der 25. Mai ist allerdings der Merktag der Winzer, aber dieser Kalendertag war stets der Gedenktag des Papstes Urban. Die Bollandisten haben ferner gezeigt, dass jene Erzählung über Urban von Langres, dessen Legende überhaupt dunkel und unbestimmt ist, aus guten Quellen nicht nachzuweisen ist. Es ist falsch zu sagen, dass der Papst Urban nicht als Winzerpatron vorkomme; denn schon der Umstand, dass sein Gedenktag, der 25. Mai, seit alter Zeit als Winzertag bekannt war, widerlegt diese Behauptung.

Im Mittelalter wählte man zu Schutzpatronen der Stände und Gewerbe am liebsten jene Heiligen aus, die dem betreffenden Stande angehört hatten oder die auf ihren Bildern ein Symbol trugen, das an das fragliche Gewerbe erinnern konnte. Oft haben auch die Rechtsgewohnheiten des Volkes die Wahl bestimmt, wie an dem Winzerpatron St. Urban deutlich nachzuweisen ist. Das deutsche Recht des Mittelalters ist im Sachsenpiegel enthalten, der aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammt. Weil dieses Rechtsbuch das damals geltende Gewohnheitsrecht bringt, so haben wir in demselben Rechtsnormen, die vielfach schon seit dem Beginne des Mittelalters in Uebung waren. Im Artikel 58 des 2. Buches heißt es darin von dem Rechte an den verfallenen Pacht- und Lehnsnutzungen: In sente margareten dage is verdinet al korn Zegede (Behnte). In sente urbanus dage sin wingarden unde Bomgarden Zegeden verdinet. Der Behnte an der Ernte war „verdinet“, sobald das Eigenthum der Frucht erworben war; nach diesem Satze des Sachsenpiegels war also das Eigenthum an der Crescenz der Wein- und Obstgärten mit dem St. Urbanustage sicher gewonnen. Es war ein Grundsatz des deutschen Rechtes im Mittelalter, dass zunächst und ohne weitere Rücksicht auf die Eigenthumsrechte des bewirtschafteten Gutes der Wirtschafter auch das Recht habe auf die durch seine Thätigkeit erzielten Früchte. Wer den Acker bestellt in regelrechter Weise, wird, wenn die Egge über die gesäete Frucht gegangen ist, d. h. nach Vollendung der gesammten Feldarbeit, ohneweiteres, er mag Eigentümer des Ackers sein oder nicht, Herr der keimenden Frucht. „Die Leute schneiden und mähen — Mit Recht, die den Acker säen“. (Graf und Ditherr, Rechtsprichwörter S. 79.) Weil aber die Pflege der Baum- und Weingärten den Wirtschafter nicht das ganze Jahr hindurch in Anspruch nahm, so war hier bestimmt, dass mit dem St. Urbanustage, als der Zeit, da die Weingärten und Baumpflanzungen aus der Pflege des Gärtners traten und ihrer eigenen Entwicklung überlassen wurden, der Ertrag derselben verdient sein solle; daher auch der Spruch:

„Du heiftest Urban, bist weder gerathen, aber auch nicht verdorben;“ mit dem St. Urbanstage erlangt der Winzer das Recht auf den künftigen, wenn auch an diesem Tage noch ganz unsicherer Ertrag des Weinberges. Da somit schon im 13. Jahrhunderte der St. Urbanstag für die Winzer eine so große rechtliche Bedeutung hatte, so lag es nahe, dass auf Grund dieser altdutschen Rechtsgewohnheit für den Heiligen dieses Tages das Patronat der Weinberge und Baumgärten sich ausbildete. Dass mit dem St. Urbanstage des Sachsenpiegels nicht der 23. Januar, der Gedenktag des hl. Urban von Langres, gemeint sein kann, leuchtet ein; denn an diesem Termine sind die Arbeiten der Winzer noch nicht beendet, haben vielmehr kaum ihren Anfang genommen. Der für das Recht der Weinbauern so wichtige Stich- und Merktag war demnach der 25. Mai, der Gedenktag des Papstes Urban, der also als der eigentliche und ursprüngliche Winzertypus anzusehen ist.

Nach dem liber pontificalis befahl der hl. Papst Urban, dass alle zur Feier des heiligen Messopfers bestimmten Gefäße von Silber oder Gold sein sollten. Er hat deshalb auf seinen Bildern als Attribut einen Kelch. Möglicherweise hat auch diese Darstellung das erwähnte Patronat begünstigt.

In Süddeutschland wurde früher am St. Urbanstage ein Bittgang veranstaltet, bei welchem das Bild des Heiligen feierlich getragen wurde; am Main, z. B. in Gelnhausen geschieht ähnliches noch jetzt zur Zeit der Lese. Im Etschlande wird (vgl. Reinsberg, festl. Jahr S. 295) nach vollendeter Weinlese zum Dank dafür das Bild des hl. Urban, welches sich fast in jeder Kirche findet, mit Trauben geschmückt. Auf alten Bildern hat St. Urban auch zuweilen einen Vogel als Attribut; es ist dies das Rebhuhn, welches in den Reben der Weinberge nistet und von den Reben seinen Namen hat. Nach Wessely (Iconogr. S. 391) wird der hl. Papst Urban auch dargestellt wie er Gözenbilder umstürzt.

Auch die Geschichte der Kirchen-Patrociniens beweist die Verehrung des hl. Urbanus; fast alle Kirchen dieses Titels sind dem hl. Papste Urban geweiht. So gibt es St. Urbanus-Kirchen im Bisthume Trier zu Gindorf; in der Erzdiözese Köln zu Winden; Virgden, Mündt; im Bisthume Münster zu Buer, Rhade, Ottmars Bocholt und Winnekendonk; im Bisthume Hildesheim zu Werhausen; im Bisthume Paderborn die Pfarrkirchen zu Voßwinkel und zu Huckarde und der Kapellen zu Herste und zu Bilme. Bei keiner dieser Widmungen ist in den Handbüchern der Diözesen der hl. Bischof Urban von Langres angegeben; fast immer ist der hl. Papst und Märtyrer Urbanus ausdrücklich als Patron genannt.